



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 18. Januar 2011	Nummer 1
-------------	------------------------------------	----------

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 08** 3
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05** 3
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 10** 4
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 24** 4
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirks-schornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Stendal Nr. 13** 4
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über den Verlust der Dienst-siegel der **Stadt Genthin** 4
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „FUNUS Stiftung“ mit Sitz in **Halle (Saale)** 4
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stif-tung Evangelisches Anhalt“ mit Sitz in **Des-sau-Roßlau** 5
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Bür-gerstiftung Klein Wanzleben“ mit Sitz in **Klein Wanzleben** 5

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stei-nitz-Stiftung“ mit Sitz in **Steinitz** 6
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „Stif-tung der Sparkasse Mansfeld-Südharz“ mit Sitz in **Lutherstadt Eisleben** 6
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der „SONORA-Stiftung“ mit Sitz in **Schöne-beck/Elbe** 6
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Stiftungen über die Anerkennung der Karl-Heinz Heise Stiftung mit Sitz in **Dessau-Roßlau** 7
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungster-min im Rahmen des Genehmigungsverfah-rens zum Antrag der Firma Octapharma GmbH, Niederlassung Dessau in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Geneh-migung nach § 4 des Bundes-Immissions-schutzgesetzes zur Errichtung und zum Be-trieb einer Anlage zur Herstellung von Li-ganden-Gel mit einer Leistung von 3 Ton-nen je Jahr in **06847 Dessau-Roßlau** 7
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Geset-zes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsver-fahrens zum Antrag des Schrott- und Alt-stoffhandel Baum in 06542 Allstedt auf Er-teilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Er-richtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlager-fläche von 2.500 Quadratmeter bzw. einer Gesamtlagerkapazität von 701 Tonnen Ei-sen- oder Nichteisenschrotten in **06542 All-stedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 8

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MWG Galvanotec GmbH in 38835 Osterwieck, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 72,7 m<sup>3</sup> – Errichtung einer Handgalvanikanlage mit einem Wirkbadvolumen von 10,8 m<sup>3</sup> in **38835 Osterwieck, Landkreis Harz** 8
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioraffinerie Elsteraue GmbH in 06729 Elsteraue, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 8,3 t – Anlage zur Herstellung und Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz in **06729 Elsteraue, Burgenlandkreis** 9
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Agrargenossenschaft e. G. Miltern in 39590 Miltern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage in **39579 Dahlen, Heereener Weg, Landkreis Stendal** 9
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der IDT Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang in **06861 Dessau-Roßlau** 10
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma GDF SUEZ Gaskraftwerke Mitteldeutschland GmbH & Co. KG in 10117 Berlin auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage zur Stromerzeugung in **39240 Calbe (Saale), Landkreis Salzlandkreis** 10
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma EVH GmbH in 06108 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Energieerzeugungsanlage im Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dörlau in **06120 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)** 11
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Indolor Chemie GmbH & Co. KG in 06749 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Kunstharzen in **06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 12
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Mitgas GmbH in 06184 Kabelsketal auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in **06179 Teutschenthal, OT Holleben, Landkreis Saalekreis** 12
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der NOVA Weickelsdorf GmbH & Co. KG in 06647 Fimmelndorf, OT Saubach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen in **06526 Sangerahausen, OT Meuserlengefeld, Landkreis Mansfeld-Südharz** 12
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Erörterungstermin im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren „**Hochwasserschutz Elster**“ 13

4. Verwaltungsvorschriften		. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd I“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben; Aufstellungsbeschluss	17
5. Stellenausschreibungen		. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Wochenendhausgebiet „Jersleber See“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf; Aufstellungsbeschluss	18
. Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes	14	. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich „Ortskern - Nordwest“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf	19
<b>B. Untere Landesbehörden</b>		. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 8 für den Bereich „Ortskern - Südost“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf	19
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen		. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben <b>zur</b> Bürgermeisterwahl 2011; Bekanntgabe des Wahltages	20
2. Sonstiges		. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben zur Bürgermeisterwahl 2011; Stellenausschreibung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Barleben	20
<b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b>		. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2011	21
1. Landkreise			
2. Kreisfreie Städte			
3. Kreisangehörige Gemeinden			
. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Teuchern über die konstituierende Sitzung des Stadtrates der Stadt Teuchern	14		
<b>D. Sonstige Dienststellen</b>			
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005	15		
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Barleben	16		
. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Jahresabschluss 2009 der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH gemäß § 121 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)	16		

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 08**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Dessau-Roßlau Nr. 08** für eine Bestellung zum 1. April 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.01.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 8. Februar 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Saalekreis Nr. 05** für eine Bestellung zum 1. April 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-

Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.01.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 8. Februar 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die  
Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister  
für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 10**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 10** für eine Bestellung zum 1. April 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.01.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 8. Februar 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die  
Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister  
für den Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 24**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Salzlandkreis Nr. 24** für eine Bestellung zum 1. April 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.01.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 8. Februar 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
Bezirksschornsteinfegermeister für den  
Kehrbezirk Stendal Nr. 13**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Stendal Nr. 13** für eine Bestellung zum 1. April 2011 (Vergabetermin) im Land Sachsen-Anhalt ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18.01.2011 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 8. Februar 2011** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen über den Verlust der  
Dienstsiegel der Stadt Genthin**

Die Stadt Genthin meldet den Verlust der Dienstsiegel mit den Nummerierungen 1, 2, 3, 4 und 5.

Die benannten Dienstsiegel (Farbdruckstempel) beinhalten das Stadtwappen der Stadt Genthin und die Umschrift „Stadt Genthin“.

Sie unterliegen unterschiedlichen Größenklassifizierungen und besitzen einen Durchmesser von 3,5 cm, 2,5 cm bzw. 2,0 cm.

Die Dienstsiegel sind seit dem 17.12.2010 ungültig.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung der  
„FUNUS Stiftung“ mit Sitz in Halle (Saale)**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 7. Dezember 2010 über die Errichtung der „FUNUS Stiftung“ mit Sitz in Halle (Saale) durch den Mitteldeutschen Feuerbestattungsverein e. V. ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 10. Dezember 2010 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist der Erhalt und die Förderung der Bestattungskultur in Deutschland. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Vorhaben, die geeignet sind: die historische Entwicklung der Bestattungskultur in Deutschland zu verbreiten, aktuelle bestattungskulturelle Themen

aufzugreifen oder neue Entwicklungen im Bestattungswesen darzustellen und voranzutreiben sowie durch das Einwerben weiterer Mittel für die Stiftung. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht gleichermaßen verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-232 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der „Stiftung Evangelisches Anhalt“ mit Sitz  
in Dessau-Roßlau**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 28. September 2010 über die Errichtung der „Stiftung Evangelisches Anhalt“ mit Sitz in Dessau-Roßlau durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 29. Oktober 2010 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Verwirklichung gemeindlicher und sonstiger kirchlicher Zwecke der Evangelischen Landeskirche Anhalts, ihrer Kirchengemeinden und Einrichtungen. Maßgeblich sind die Grenzen der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung. Weiterer Zweck ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen. Die Stiftung kann im Rahmen der oben angeführten Zwecke eigene Projekte, Initiativen und Veranstaltungen unmittelbar selbst durchführen. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Unterstützung der Weitergabe des Evangeliums,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Arbeit mit älteren Menschen,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
- Förderung gemeindenaher Diakonie,
- Unterstützung der Kirchenmusik,
- Förderung der Ökumene,
- Förderung der kirchengeschichtlichen Arbeit.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht gleichermaßen verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-228 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der „Bürgerstiftung Klein Wanzleben“ mit Sitz  
in Klein Wanzleben**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes vom 25. Mai 2010 und der Satzung vom 28. August 2010 über die Errichtung der „Bürgerstiftung Klein Wanzleben“ mit Sitz in Wanzleben OT Zuckerdorf Klein Wanzleben durch Herrn Dr. Wolfgang Joachim und Herrn Horst Flügel als Bevollmächtigte von 36 Unternehmen und Privatpersonen ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 11. November 2010 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) der Kunst und Kultur,
- b) der Heimatkunde- und pflege sowie des Brauchtums,
- c) des Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzes,
- d) der Wissenschaft und Forschung,
- e) der Religion,
- f) des Sports,
- g) der Bildung und Erziehung,
- h) der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe in der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben mit seinen Ortsteilen Remkerleben und Meyendorf.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Pkt. 1 genannten Bereichen durch: finanzielle Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen, Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen, Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern sowie das Einwerben von Mitteln für die Stiftung und die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit, die Durchführung von Vorträgen, Bildungsprojekten und anderen Veranstaltungen, wenn sie der Erfüllung der in der Präambel genannten Zielsetzungen dienen, die Durchführung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen, Aktionen für junge und alte Menschen, die der Erholung und der Befriedigung kultureller und sozialer Bedürfnisse dieser Zielgruppe dienen, die Förderung oder Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen oder Vergabe von Zuschüssen für die Pflege von Objekten fremder Eigentümer, die von der Denkmalschutzbe-

hörde als Baudenkmäler anerkannt sind. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht gleichermaßen verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-230 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der „Steinitz-Stiftung“ mit Sitz  
in Steinitz**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 27. Oktober 2010 über die Errichtung der „Steinitz-Stiftung“ mit Sitz in Steinitz durch K & M Becker GmbH Salzwedel; Planungsring Altmark Salzwedel; Hermann Popko GmbH Küsten-Lübeln; RASK Brandenburg GmbH Stendal; Dieter Kaupke GmbH Solten-dieck; Hans-Jürgen Wichmann Beetzendorf; Bernd Schmidt Salzwedel; und Maurermeister Bernd Raguse Kuhfelde ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 22. November 2010 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der „Steinitz-Stiftung“ ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Jugendhilfe und der Altenhilfe, der Bildung und Erziehung und des Sports vorrangig auf dem Gebiet der Gemeinde Steinitz.

Die Stiftungszwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Unterstützung von Heimat- und Brauchtumsfesten, Seniorenveranstaltungen, Kinder- und Jugendveranstaltungen, Sportfesten bzw. Aktivitäten im Märchenpark,
- die Erhaltung, den Ausbau und die Erneuerung von Sportstätten sowie die Unterstützung von Wettkämpfen und Turnieren,
- die Unterstützung der Kirchengemeinde, insbesondere der Erhalt und die Nutzung der Dorfkirche,
- die Stiftung kann unverschuldet (z. B. durch Brandkatastrophen) in Not geratene Mitbürger sowie sozialschwachen Kindern- und Jugendlichen z. B. durch die Gewährung von Stipendien zur Berufsausbildung oder der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen zum Eintritt in gemeinnützige Vereine bzw. zur Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen unterstützen.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-231 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der „Sparkasse Mansfeld-Südharz“  
mit Sitz in Lutherstadt Eisleben**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 30. September 2010 über die Errichtung der „Stiftung der Sparkasse Mansfeld-Südharz“ mit Sitz in Lutherstadt Eisleben durch die Sparkasse Mansfeld-Südharz ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 21. Dezember 2010 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und der Kultur sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Bildung und Erziehung sowie der Jugend- und Altenhilfe im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung. Der Stiftungszweck wird durch geeignete Maßnahmen verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der Kunst und der Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde z. B. durch Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen, Vereine, Verbände und an kulturelle Einrichtungen wie Theater und Museen sowie durch Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerten und Kunstausstellungen, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege z. B. durch die Bereitstellung zweckgebundener Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern sowie Kirchen, der Bildung und Erziehung z. B. durch Unterstützung von Kinderheimen, Kindergärten und Schulen oder Vergabe von Stipendien, der Jugend- und Altenhilfe z. B. durch Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen Kinder, Jugend und Senioren. Die Stiftung kann diese Zwecke auch durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken fördern. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-233 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der „SONORA-Stiftung“ mit Sitz  
in Schönebeck/Elbe**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 22. Dezember 2010 über die Errichtung der „SONORA-Stiftung“ mit Sitz in Schönebeck/Elbe durch Herrn Dr. Eberhard Giebeler ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 28. Dezember 2010 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch

die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturschutz, Jugendhilfe (Mildtätige Zwecke) und des Sports. Insgesamt will die Stiftung sowohl operativ als auch fördernd tätig sein. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Unterstützung von gemeinnützigen wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben auf dem Gebiet Klangholz und Resonanzholz. Förderung von Restaurierungs- und Denkmalschutzvorhaben, wie z.B. die Unterstützung der Sanierung und Erhaltung von denkmalgeschützten Gebäuden soweit diese gemeinnützigen Trägern gehören. Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen, die den Stiftungszweck zum Ziel haben. Durchführung und Förderung von Vorhaben zur Förderung von Kunst und Kultur, soweit diese zu gemeinnützigen Trägern gehören. Durchführung und Förderung von sportlichen Aktivitäten auf Amateurbasis. Durchführung und Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau von seltenen Kulturpflanzen incl. Gemüse und Obst in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Trägern oder auf Stiftungsland. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Es wird die Möglichkeit vorgesehen, dass auf schriftlichen Antrag des Stifters oder auf schriftlichen Antrag eines nächsten Angehörigen bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung dazu verwandt werden kann, dem Antragsteller in angemessener Weise Unterhalt zu gewähren.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-235 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Stiftungen über die Anerkennung  
der Karl-Heinz Heise Stiftung mit Sitz  
in Dessau-Roßlau**

Auf Grund des Stiftungsgeschäftes und der Satzung vom 22. Dezember 2010 über die Errichtung der „Karl-Heinz Heise Stiftung“ mit Sitz in Dessau-Roßlau durch Herrn Karl-Heinz Heise ist die Stiftung gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1997 (GVBl. LSA S. 2 und 144) am 28. Dezember 2010 durch das Landesverwaltungsamt anerkannt worden. Die Stiftung hat dadurch die Rechtsfähigkeit einer Stiftung des Privatrechts erhalten.

Zweck der Stiftung ist es, eine nachhaltige Entwicklung in der Stadt Dessau-Roßlau zu fördern. Dies beinhaltet insbesondere die Bereiche Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege sowie Denkmalschutz insbesondere durch Unterstützung künstlerischer Veranstaltungen und Vergabe von Zuschüssen für die Pflege und Wiederherstellung von Objekten fremder Eigentümer, die von der Denkmalschutzbehörde als Baudenkmäler anerkannt sind und solcher, deren Erhalt zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Dessau-Roßlau von besonderer Bedeutung erscheint. Umwelt-, und Naturschutz sowie Landschaftspflege,

insbesondere durch Förderung von Projekten durch Vergabe von Zuschüssen im Bereich des Biosphärenreservates Mitteldeutsche Elbe und der zum Dessau-Wörlitzer Gartenreich gehörenden Parks, soweit diese teilweise im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau realisiert werden. Brauchtums- und Heimatpflege, insbesondere Unterstützung von Heimat- und Brauchtumsfesten. Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung von Kindergärten, Kindertagesstätten und schulischen Einrichtungen einschließlich Volks- und Berufsbildung und Studentenhilfe. Jugend- und Althilfe, insbesondere durch Förderung von Einrichtungen, Seniorenveranstaltungen, Kinder- und Jugendveranstaltungen. Sport, insbesondere durch Unterstützung von Sportvereinen und sportlichen Veranstaltungen, Förderung von ortsansässigen Kirchengemeinden.

Die Stiftung wurde in das Stiftungsverzeichnis der Stiftungen des Privatrechts in Sachsen-Anhalt unter der Registriernummer LSA-11741-236 eingetragen.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum  
Antrag der Firma Octapharma GmbH,  
Niederlassung Dessau in 06847 Dessau-Roßlau  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
zur Herstellung von Liganden-Gel mit einer  
Leistung von 3 Tonnen je Jahr in  
06847 Dessau-Roßlau**

Die Firma Octapharma GmbH in 06847 Dessau-Roßlau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Liganden-Gel  
mit einer Leistung von 3 Tonnen je Jahr**

(Anlage nach Nr. 4.1d) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06847 Dessau-Roßlau**,  
Gemarkung: **Alten**  
Flur: **1**  
Flurstücke: **58/24, 58/25**

Das Vorhaben wurde am **15.10.2010** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des  
Schrott- und Altstoffhandel Baum in 06542 Allstedt  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen  
Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit  
einer Gesamtlagerfläche von 2.500 Quadratmeter  
bzw. einer Gesamtlagerkapazität von 701 Tonnen  
Eisen- oder Nichteisenschrotten in 06542 Allstedt,  
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Der Schrott- und Altstoffhandel Baum in 06542 Allstedt beantragte mit Schreiben vom 22. Juni 2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

**einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von  
Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer  
Gesamtlagerfläche von 2.500 Quadratmeter  
bzw. einer Gesamtlagerkapazität von 701 Tonnen  
Eisen- oder Nichteisenschrotten**

auf dem Grundstück in **06542 Allstedt**,  
Gemarkung: **Allstedt**,  
Flur: **16**,  
Flurstück: **100/9**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
MWG Galvanotec GmbH in 38835 Osterwieck,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur  
Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein  
elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit  
einem Volumen der Wirkbäder von 72,7 m<sup>3</sup> –  
Errichtung einer Handgalvanikanlage mit einem  
Wirkbadvolumen von 10,8 m<sup>3</sup> in 38835 Osterwieck,  
Landkreis Harz**

Die MWG Galvanotec GmbH in 38835 Osterwieck beantragte mit Schreiben vom 01.04.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen  
durch ein elektrolytisches oder  
chemisches Verfahren mit einem Volumen der  
Wirkbäder von 72,7 m<sup>3</sup> –  
Errichtung einer Handgalvanikanlage mit einem  
Wirkbadvolumen von 10,8 m<sup>3</sup>**

auf den Grundstücken in **38835 Osterwieck**  
Gemarkung: **Osterwieck**,  
Flur: **13**,  
Flurstücke: **393, 394, 396, 397, 398**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----



**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Bioraffinerie Elsteraue GmbH in 06729 Elsteraue,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von  
brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fas-  
sungsvermögen von 8,3 t – Anlage zur Herstellung  
und Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz in  
06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

Bioraffinerie Elsteraue GmbH in 06729 Elsteraue be-  
antragte mit Schreiben vom 07.09.2010 beim Landes-  
verwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(BlmSchG) zur Genehmigung der

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in  
Behältern mit einem Fassungsvermögen von 8,3 t  
– Anlage zur Herstellung und Einspeisung von  
Biomethan ins Erdgasnetz –**

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue**

Gemarkung: **Göbitz**,  
Flur: **7**,  
Flurstücke: **45/8, 102**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben,  
dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c  
UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte  
Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkun-  
gen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Ge-  
nehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeits-  
prüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be-  
ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll,  
auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,  
ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in ei-  
nem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entschei-  
dung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf  
zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den  
Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und  
ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde  
liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,  
Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),  
Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungs-  
behörde, eingesehen werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der Firma  
Agrargenossenschaft e. G. Miltern in 39590 Miltern  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage  
in 39579 Dahlen, Heerener Weg,  
Landkreis Stendal**

Auf Antrag wird der Firma Agrargenossenschaft e. G.  
Miltern in 39590 Miltern die immissionsschutzrechtli-  
che Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Ände-  
rung einer

**Schweinemastanlage  
zur Kapazitätserhöhung von derzeit 1.800 Mast-  
plätzen auf 3.816 Mastplätze**

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur  
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -  
4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **39579 Dahlen**,  
Gemarkung: **Dahlen** (Landkreis Stendal)  
Flur: **9**  
Flurstücke: **301, 302, 303, 304, 305**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit  
Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Geneh-  
migungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG  
verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbeleh-  
rung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats  
nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mag-  
deburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form  
ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische  
Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Sig-  
natur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Be-  
gründung liegt in der Zeit vom

**19.01.2011 bis einschließlich 01.02.2011**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den ange-  
gebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Hansestadt Stendal**

Planungsamt, Raum 203  
Moltke Straße 34-36  
39576 Stendal

Mo. - Mi. von 7:30 bis 16:00 Uhr  
Do. von 7:30 bis 18:00 Uhr  
Fr. von 7:30 bis 13:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis  
zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und  
seine Begründung von den Personen, die Einwendun-  
gen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwal-  
tungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saa-  
le) angefordert werden. Die Übersendung des Be-  
scheides erfolgt formlos und setzt keine neuen

Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der IDT Biologika GmbH in 06861  
Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
für die wesentliche Änderung der Anlage zur  
Herstellung von Grundarzneimitteln  
(Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung  
eines biologischen Verfahrens  
im industriellen Umfang in  
06861 Dessau-Roßlau**

Die Firma IDT Biologika GmbH in 06861 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 05.11.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens im industriellen Umfang durch

**die Errichtung des Gebäudes 202  
inkl. Abfüllanlage**

auf dem Grundstück in **06861 Dessau-Roßlau,  
OT Tornau,**

Gemarkung: **Rodleben,**  
Flur: **5**  
Flurstück: **215.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über  
die Entscheidung zum Antrag der Firma  
GDF SUEZ Gaskraftwerke Mitteldeutschland GmbH  
& Co. KG in 10117 Berlin auf Erteilung einer  
Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 4 BImSchG  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und  
Dampfturbinenanlage zur Stromerzeugung in  
39240 Calbe (Saale), Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma GDF SUEZ Gaskraftwerke Mitteldeutschland GmbH & Co. KG in 10117 Berlin die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für bauvorbereitende Maßnahmen zur Errichtung einer

**Gas- und Dampfturbinenanlage zur  
Stromerzeugung mit einer  
Feuerungswärmeleistung von 1 808 MW**

(Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **39240 Calbe (Saale)**

Gemarkung: **Calbe (Saale)**  
Flur: **13**  
Flurstücke: **36/5, 36/6, 36/7, 105/36, 104/36,  
103/36, 36/3, 36/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**19.01.2011 bis einschließlich 01.02.2011**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Calbe (Saale)**

Bauamt  
Schloßstraße 3  
39240 Calbe (Saale)

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Stadt Barby**

Bau- und Ordnungsamt  
Markt 14  
39249 Barby

Mo.	von 09:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**3. Gemeinde Bördeland**

Bauamt  
Magdeburger Straße 3  
39221 Biere

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 11:15 Uhr

**4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberverwaltungsgericht des

Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Firma EVH GmbH in 06108 Halle (Saale) auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
wesentlichen Änderung der Energieerzeugungsan-  
lage im Krankenhaus Martha-Maria Halle-Dörlau  
in 06120 Halle (Saale), Stadt Halle (Saale)**

Die EVH GmbH in 06108 Halle (Saale) beantragte mit Schreiben vom 08.11.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Energieerzeugungsanlage im Krankenhaus  
Martha-Maria Halle-Dörlau**

**hier: Modernisierung der bestehenden Anlage  
und Erweiterung der Anlage um zwei mit  
Holzpellet befeuerte Kessel**

auf einem Grundstück in **06120 Halle (Saale)**,  
Gemarkung: **Halle-Dörlau**  
Flur: **3**  
Flurstück: **9/37**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Indolor Chemie GmbH & Co. KG in 06749  
Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage  
zur Herstellung von Kunstharzen in  
06749 Bitterfeld-Wolfen,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Indolor Chemie GmbH & Co. KG, in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 17.12.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Kunstharzen mit einer  
Kapazität von 20.000 Tonnen pro Jahr**

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Bitterfeld,**  
Flur: **48,**  
Flurstücke: **36/15.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen  
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Mitgas GmbH in 06184 Kabelsketal auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung  
brennbarer Gase in 06179 Teutschenthal,  
OT Holleben, Landkreis Saalekreis**

Die Mitgas GmbH in 06184 Kabelsketal beantragte mit Schreiben vom 12.11.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen  
in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen  
von 29,9 Tonnen**

auf dem Grundstück in **06179 Teutschenthal,  
OT Holleben,**

Gemarkung: **Holleben,**  
Flur: **6,**  
Flurstücke: **209.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum  
Antrag der NOVA Weickelsdorf GmbH & Co. KG in  
06647 Finneland, OT Saubach auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und  
zum Betrieb einer Anlage zum Halten von  
Schweinen in 06526 Sangerhausen,  
OT Meuserlengefeld, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die NOVA Weickelsdorf GmbH & Co. KG in 06647 Finneland, OT Saubach beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**einer Anlage zum Halten von 2.950 Mastschweinen  
sowie der Einrichtung von Biofiltern,  
dem Einbau von Güllekanälen/-wanne sowie der  
Errichtung eines Stall Verbindungsganges**

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06526 Sangerhausen,  
OT Meuserlengefeld,**

Gemarkung: **Lengefeld**

Flur: **6**

Flurstücke: **20/2, 21, 147**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im II. Quartal 2011 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.01.2011 bis einschließlich 25.02.2011**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Sangerhausen**

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen

FD Stadtplanung, Zimmer 212

Markt 7a

06526 Sangerhausen

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum N 212

Dessauer Str. 70

06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**26.01.2011 bis einschließlich 11.03.2011**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-

termin am **03.05.2011** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadt Sangerhausen  
Beratungsraum „Baunatal“  
Markt 7a  
06526 Sangerhausen**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wasser über den Erörterungstermin im  
wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren  
„Hochwasserschutz Elster“**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) hat beim Landesverwaltungsamt (LVvA) die Planfeststellung für das Vorhaben „Hochwasserschutz Elster“ beantragt.

Die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Planunterlagen haben vom 25.01.2010 bis zum 24.02.2010 zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Dauer und die Orte der Auslegung und die Fristen, innerhalb der Einwendungen gegen das Vorhaben des LHW erhoben werden konnten, wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Im Zuge des durchzuführenden Anhörungsverfahrens hat nun das LVvA als zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die dazu abgegebenen Stellungnahmen der Behörden zu diesem Vorhaben mit dem LHW als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung abgeschlossen ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt,

wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Erörterung findet

**am 01.02.2011 im Landesverwaltungsamt,  
Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)  
im Raum 107 statt.**

Die Erörterung beginnt um 10:00 Uhr. Einlass ist ab 9:30 Uhr. Die Dauer der Erörterung erfolgt nach Bedarf.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Es findet eine Einlasskontrolle statt. Die Teilnahmeberechtigung für Einwender ist durch Vorlage des Benachrichtigungsschreibens des LVwA über die Erörterung in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

Die Teilnahmeberechtigung für Betroffene ist bezüglich der Stellung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder als in sonstiger Weise dinglich Berechtigter der vom Vorhaben „Hochwasserschutz Elster“ betroffener Grundstücke, anhand von Grundbuchauszügen, Verträgen oder dergleichen, in Verbindung mit dem Personalausweis, Reisepass oder in anderer geeigneter Weise, nachzuweisen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Im näheren Umfeld des Dienstgebäudes Dessauer Straße 70 stehen Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

-----  
**Stellenausschreibungen des  
Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Vollzeitstellen als Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter mit Laufbahnbefähigung für den Allgemeinen Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, an den Standorten Halle (Saale), Magdeburg und Dessau zu besetzen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

-----  
**Stellenausschreibungen des  
Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Vollzeitstellen einer/eines schulpyschologischen Referentin/Referenten mit dem wissenschaftlichen Hochschulabschluss einer Diplom-Psychologin/eines Diplom-

Psychologen an den Standorten Halle (Saale) und Dessau zu besetzen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

-----  
**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Stadt Teuchern über die  
konstituierende Sitzung des Stadtrates  
der Stadt Teuchern**

Datum: **31.01.2011, 18:00 Uhr**

Ort: **Rathaus Teuchern, Ratssaal  
Markt 21  
06682 Teuchern**

Tagesordnung:

**I. Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung (durch das an Jahren älteste Stadtratsmitglied)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
5. Verpflichtung der Stadträte zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates
6. Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates aus der Mitte der Stadträte
7. Verpflichtung des an Jahren ältesten Stadtrates durch den Stadtratsvorsitzenden
8. Ernennung, Verpflichtung und Vereidigung des hauptamtlichen Bürgermeisters durch den Vorsitzenden des Stadtrates
9. Wahl eines Stellvertreters des Bürgermeisters im Verhinderungsfall aus der Verwaltung
10. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl der Stadträte gemäß §§ 51, 52 KWG
11. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters gemäß §§ 51, 52 KWG
12. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters gemäß §§ 51, 52 LWG
13. Beratung und Beschlussfassung zum Gemein-denamen
14. Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung der Stadt Teuchern
15. Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung der Stadt Teuchern
16. Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
17. Beschlussfassung über die Wahl des Stadtwehrlleiters der Stadt Teuchern
18. Ernennung und Verpflichtung des Stadtwehrlleiters
19. Informationen und Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zum Leasing eines Dienstfahrzeuges für die Stadt Teuchern
2. Informationen und Anfragen

Teuchern, den 05.01.2011

  
Klaus Gärtig  
ältestes Mitglied des Stadtrates

## D. Sonstige Dienststellen

### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005**

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.09.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.03.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1
  - im Satz 1 wird § 57 durch § 58 ersetzt;
  - im Satz 2 wird § 58 durch § 57 ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 Buchstabe b): entfällt.
3. § 3 Abs. 3 Buchstabe d):  
hinter dem Wort „Ansprüche“ wird der Wortlaut „und der Abschluss von Vergleichen“ ergänzt.
4. § 3 Abs. 3 Buchstabe e):  
das Wort „Betrag“ wird durch „angemessener Streitwert“; „13.000,- EUR“ wird durch „50.000,- EUR“ ersetzt.
5. § 3 Abs. 3 Buchstabe g): entfällt.
6. § 3 Abs. 3 Buchstabe i):  
das Wort „Angestellte“ wird ersetzt durch „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des TVöD“, die Worte „sowie der Arbeiter“ werden ersatzlos gestrichen.
7. § 3 Abs. 3 Buchstabe m):  
wird der 2. Satz gestrichen.
8. § 3 Abs. 3 Buchstabe o):
  - der § 14 Abs. 1 BauGB wird durch Abs. 2 ersetzt;

- der zweite Halbsatz ab „und bei der Teilung eines Grundstückes .....“ wird gestrichen.
9. § 3 Abs. 3 Buchstabe q):
    - das Wort „Ausnahme“ wird ergänzt durch „/Befreiung“;
    - der zweite Halbsatz ab „soweit es sich um geringfügige Abweichungen, z. B. ....“ wird gestrichen.
  10. § 3 Abs. 3 Buchstabe t): entfällt
  11. § 5 Abs. 1: wird unter 1. der beschließende Ausschuss – „Vergabeausschuss des Ortschaftsrates Barleben“ gestrichen.
  12. § 5: werden die Abs. 4 und 6 gestrichen.
  13. § 5 Abs. 7: In der ersten Zeile wird nach Vorsitzender „und ihre Stellvertreter“ ergänzt. Der Satz: „Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sollen nicht der gleichen Fraktion angehören“ wird am Ende des Absatzes 7 angefügt.
  14. § 5 Abs. 8 Buchstabe e):  
hinter dem Wort „Ansprüche“ wird der Wortlaut „und der Abschluss von Vergleichen“ ergänzt
  15. § 5 Abs. 8:  
Buchstabe g wird neu aufgenommen „die Führung von Rechtsstreitigkeiten über 50.000,- EUR bis 200.000,- EUR geschätzter Streitwert“.
  16. § 6 entfällt
  17. Im § 13 entfällt in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils der Punkt 9.
  18. Der § 13 Abs. 4, Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
„Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere diejenigen, in denen der Gemeinderat die Entscheidung trifft.“
  19. § 13 Abs. 5: Wird ersatzlos gestrichen.
  20. § 19 erhält folgende neue Fassung:
    - (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, sind Satzungen und Verordnungen im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde, dem „Amtsblatt“ bekannt zu machen. Das „Amtsblatt“ wird im Mitteilungsblatt „Mittellandkurier“ veröffentlicht. Das Verbreitungsgebiet des Mittellandkuriers umfasst das Gemeindegebiet. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt für die Gemeinde Barleben den bekannt zu machenden Text enthält.
    - (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde.
    - (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind, soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten, in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde auszuhängen. Die Aushangdauer be-

trägt zwei Wochen, soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

- (4) Enthalten gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart oder Umfangs entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Text der zu veröffentlichenden Bekanntmachung hingewiesen. Sofern Rechtsvorschriften keine andere Regelung treffen, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen.
- (5) Auf dem Aushang gem. Abs.1 und 2 in den Bekanntmachungskästen ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang gem. Abs. 2 darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich an folgenden Standorten:
- Ortschaft Barleben
    1. neben dem Rathaus, Breiteweg 50,
    2. gegenüber dem Gebäude der Kreissparkasse Börde, Breiteweg 131, an der Mauer des Verwaltungsgebäudes Ernst-Thälmann-Straße 22 zum Breiteweg,
    3. am Breiteweg, vor dem alten Friedhof neben dem Anwesen Bahnhofsstraße 1,
  - Ortschaft Ebendorf  
vor dem Bürgerhaus, Am Thieplatz 1,
  - Ortschaft Meitzendorf  
vor dem Dorfgemeinschaftshaus,  
Lange Straße 23

21. § 21 entfällt

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Barleben, den 09.12.2010

- Dienstsiegel -

gez. Keindorff  
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt durch die Untere Kommunalaufsicht des Landkreises „Börde“, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, mit Schreiben vom 18.11.2010 und Aktenzeichen II.15.1.00.21.01

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Barleben**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1, 91 und 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl.LSA S. 128), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010,1491), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 16.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben vom 18.12.2009 wird wie folgt geändert:

In § 2, Ziff. 1, Buchst. b) wird die Zahl „350“ durch „250“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Die erste Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Barleben, den 17.12.2010

- Dienstsiegel -

gez. Keindorff  
Bürgermeister

-----

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Barleben über den Jahresabschluss 2009 der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH gemäß § 121 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA)**

Der alleinige Gesellschafter der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, die Gemeinde Barleben, hat in der Gesellschafterversammlung am 20.12.2010 den Jahresabschluss 2009 zusammen mit dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2009 wie folgt festgestellt:

1. Der mit Datum vom 09. Dezember 2010 von dem Steuerbüro Nährlich in Barleben aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 schließt auf beiden Seiten mit einer Bilanzsumme von 824.894,40 € ab und weist für das Jahr 2009 einen Jahresüberschuss von 26.432,28 € aus. Dieser wird übereinstimmend mit der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2009-31.12.2009 ausgewiesen.



2. Der Bilanzverlust in Höhe von – 45.576,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2009 auf der Grundlage des Prüfungsberichts des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 durch den Wirtschaftsprüfer Herrmann-Josef Steffes vom 15. Dezember 2010 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers hat folgenden Wortlaut:

„An die Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Barleben:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Barleben, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungsgesellschaft mbH, Barleben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresab-

schluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, den 14. Dezember 2010

Herrmann-Josef Steffes  
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 20.01.2011 bis 03.02.2011 im Hauptamt/Finanzen der Gemeinde Barleben, Zimmer 2.07, Haus 1 Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Barleben, den 05.01.2011

gez. Keindorff  
Bürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9  
für das Gebiet „Schinderwuhne Süd I“ der  
Gemeinde Barleben/Ortschaft Barleben**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd I“ der Gemeinde Barleben /Ortschaft Barleben gefasst (BV-0123/2010).

Das Plangebiet befindet sich südlich einer gedachten Verlängerung der Dahlenwarleber Straße zwischen der Schinderwuhne und der Bundesstraße B 189.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung erstreckt sich auf den Ursprungsbereich; er umfasst folgende Flurstücke in der Flur 2 der Gemarkung Barleben (TF = Teilfläche):

1050 – TF, 1047, 82/1, 60/4 (Schinderwuhne) – TF, 1034, 1029 – TF, 1024 – TF, 1019 – TF, 83/43 – TF, 83/44 – TF, 83/45 – TF, 55/135, 55/165, 772, 751, 53/6 – TF und 53/7 – TF.

Die Übersicht zur Lage des Plangebietes sowie die derzeitige Bebauungsplanung (als Verkleinerung der Planzeichnung – Teil A) sind als Anlage beigefügt.

Das Planungsziel des Änderungsverfahrens besteht grundsätzlich in der Rücknahme der gewerblichen Nutzung zugunsten des ökologischen Flächenpools der Gemeinde. Die Festsetzung „Wohnbaufläche“ bleibt weiterhin bestehen, ggf. sind hier flächenmäßige Anpassungen vorzunehmen. Ebenfalls wird die Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (Lärmschutzwahl) beibehalten.

Hinweis: Das Verfahren wird im Sinne des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, daher sind die Regelungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB anzuwenden.

Barleben, 21.12.2010

- Dienstsiegel -

Keindorff  
Bürgermeister

\*) Die Übersicht zur Lage des Plangebietes sowie die derzeitige Bebauungsplanung (als Verkleinerung der Planzeichnung – Teil A) sind Bestandteil dieses Amtsblattes und diesem als Anlage beigelegt.

-----

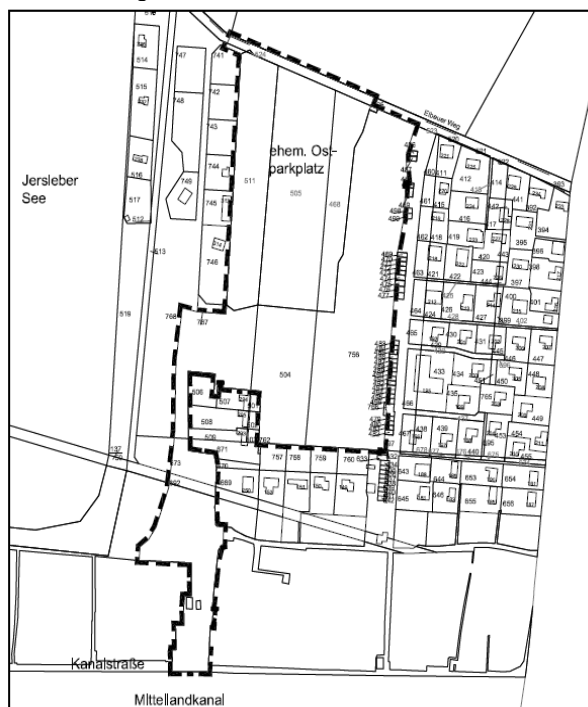
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die 3. Änderung  
und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 9  
für das Wochenendhausgebiet „Jersleber See“  
der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf**

**Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Wochenendhausgebiet „Jersleber See“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf gefasst (BV-0106/2010).

Der Planbereich zur Änderung / Erweiterung der bislang vorhandenen Nutzung i. V. m. der Bestimmung von planungsrechtlichen Festsetzungen befindet sich östlich der Wasserfläche zwischen dem Elbeuer Weg (im Norden) und der Kanalstraße (im Süden). Dieser Bereich umfasst die Flurstücke in der Flur 3 der Gemarkung Meitzendorf teilw. 513, 524, 525, teilw. 523, 511, 505, 468, teilw. 768, 504, 756, teilw. 673, teilw. 692, teilw. 672, 596 und 578.

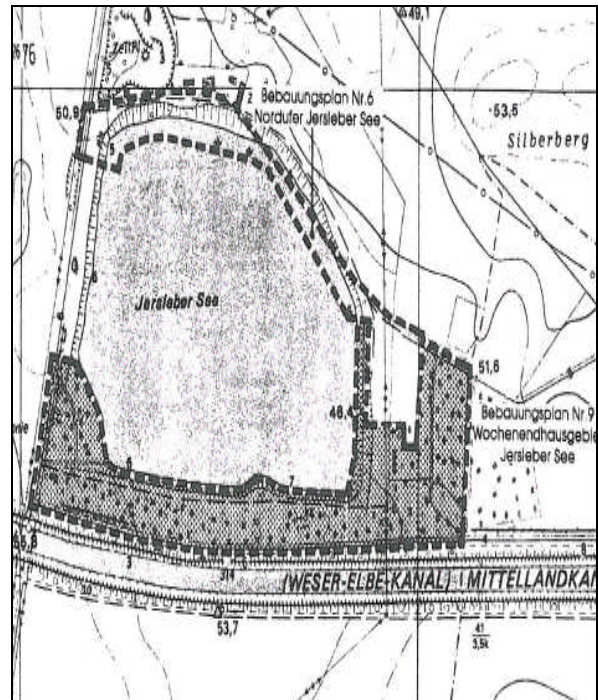
*Teil-Änderungsbereich*



Des Weiteren werden im Rahmen des Verfahrens die textlichen Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 angepasst.



- Ursprungsgeltungsbereich:



Das Änderungsverfahren unterliegt grundsätzlich folgenden Planungszielen:

- Notwendigkeit einer geschlossenen neuen Wegeführung vom „Elbeuer Weg“ (ehemalige Ostzufahrt) zur Kanalstraße
- Nutzung des ehemaligen Ostparkplatzes für Ausweisung von zusätzlichen Wochenendhausgrundstücken
- Prüfung, inwieweit entlang der geplanten Wegeverbindung weitere Wochenendhausgrundstücke östlich des Weges angeordnet werden können
- Anpassung der textlichen Festsetzungen in Bezug auf die maßgeblichen Höhen der Wochenendhäuser (Trauf- und Firsthöhe) für den gesamten Geltungsbereich

Hinweis: Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird im Rahmen einer Bürgerversammlung durchgeführt. Termin und Ort werden hierzu gesondert bekannt gegeben.

Barleben, 21.12.2010

- Dienstsiegel -

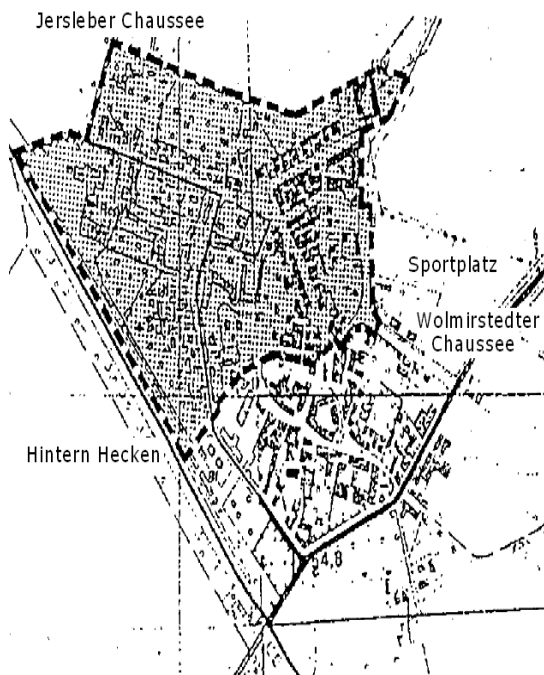
Keindorff  
Bürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die  
Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
Nr. 7 für den Bereich „Ortskern - Nordwest“ der  
Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.12.2010 die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich „Ortskern – Nordwest“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf für weitere fünf Jahre beschlossen (BV-0107/2010).

*Lagehinweis zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches - Bebauungsplan Nr. 7 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern - Nordwest“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf:*



Jedermann kann die örtlichen Bauvorschriften Bebauungsplan Nr. 7 für den Bereich „Ortskern - Nordwest“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Barleben, 21.12.2010

- Dienstsiegel -

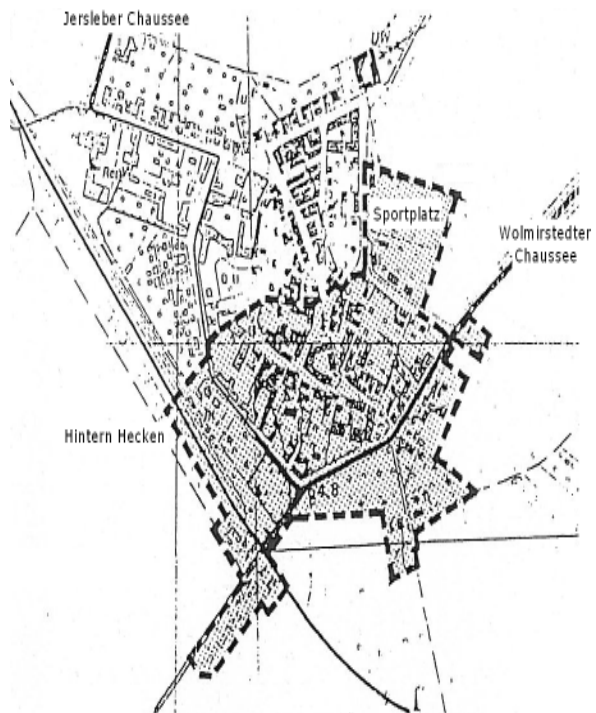
Keindorff  
Bürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben über die  
Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
Nr. 8 für den Bereich „Ortskern - Südost“ der  
Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16.12.2010 die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 8 für den Bereich „Ortskern – Südost“ der Gemeinde Barleben/Ortschaft Meitzendorf für weitere fünf Jahre beschlossen (BV-0108/2010).

*Lagehinweis zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches - Bebauungsplan Nr. 8 mit örtlicher Bauvorschrift für den Bereich „Ortskern - Südost“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf:*



Jedermann kann die örtlichen Bauvorschriften Bebauungsplan Nr. 8 für den Bereich „Ortskern - Südost“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Meitzendorf im Bau- und Serviceamt der Gemeinde Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22, 39179 Barleben während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Barleben, 21.12.2010

- Dienstsiegel -

Keindorff  
Bürgermeister

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben zur Bürgermeisterwahl 2011**

**Bekanntgabe des Wahltages**

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt wird bekannt gemacht, dass die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Barleben am

**Sonntag, dem 20. März 2011**

stattfindet.

Die Wahlzeit ist von

**8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

festgesetzt.

Der Tag einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl des Bürgermeisters ist auf **Sonntag, den 3. April 2011 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** festgelegt.

Barleben, den 10.01.2011

gez. Weiße  
Gemeindewahlleiterin

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Barleben zur Bürgermeisterwahl 2011**

**Stellenausschreibung des  
hauptamtlichen Bürgermeisters der  
Gemeinde Barleben**

Für die Bürgermeisterwahl am 20. März 2011 gebe ich auf Grund des § 30 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der §§ 38a und 39 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) Folgendes bekannt:

**1. Einreichungsfrist**

Bewerbungen um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen; sie können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung (11.01.2011) und endet am Mittwoch, dem 23. Februar 2011 – 18:00 Uhr.

Die Bewerbungen sind schriftlich an die nachstehende Anschrift zu richten:

Gemeinde Barleben  
Gemeindewahlleiterin  
Ernst- Thälmann- Str. 22  
39179 Barleben

**2. Wahlgrundsätze, Amtszeit**

Gemäß § 58 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt wird der Bürgermeister in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer von den wahlberechtigten Bürgern auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen.

ren. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Die Amtszeit beginnt am 12. Juli 2011.

**3. Wählbarkeit, Hinderungsgründe**

Wählbar zum Bürgermeister sind gem. § 59 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt, Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die Regelung des Satzes 1 hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde, eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hauptamtliche Bürgermeister müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben, dürfen aber am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**4. Unterschriften für die Bewerbungen**

Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister muss von mindestens 79 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Unterstützungsunterschrift geben.

Es werden nur Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung (11. Januar 2011) und dem 23. Februar 2011, 18:00 Uhr abgegeben worden sind.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung des Wahlgebietes durch mindestens einen Gemeinderat oder ein Kreistagsmitglied vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Barleben, den 10.01.2011

gez. Weiße  
Gemeindewahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Zweckverbandes der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“  
2011**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), und §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 24.11.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf	496.700 €
in den Ausgaben auf	496.700 €

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf	84.200 €
in den Ausgaben auf	84.200 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

**§ 5**

Es wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,5 € je Einwohner erhoben

<b>Betrag</b>	<b>Einwohner</b>	
	<b>Betrag</b>	<b>Einwohner</b>
LK Börde	90.300,- €	180.702
LK Jerichower Land	48.600,- €	97.355
LH Magdeburg	115.200,- €	230.456
Salzlandkreis	106.300,- €	212.605
<b>Summe</b>	<b>360.400,- €</b>	<b>721.118</b>

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei Raten zum **01.03.2011** und **01.08. 2011** fällig.

Magdeburg, 24.11..2010

gez.: Dr. Trümper  
Vorsitzender

**Der Haushaltsplan und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 19.01.2010 – 27.01.2010 während der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, Raum 453, einzusehen.**

-----

**Anlagen zum**

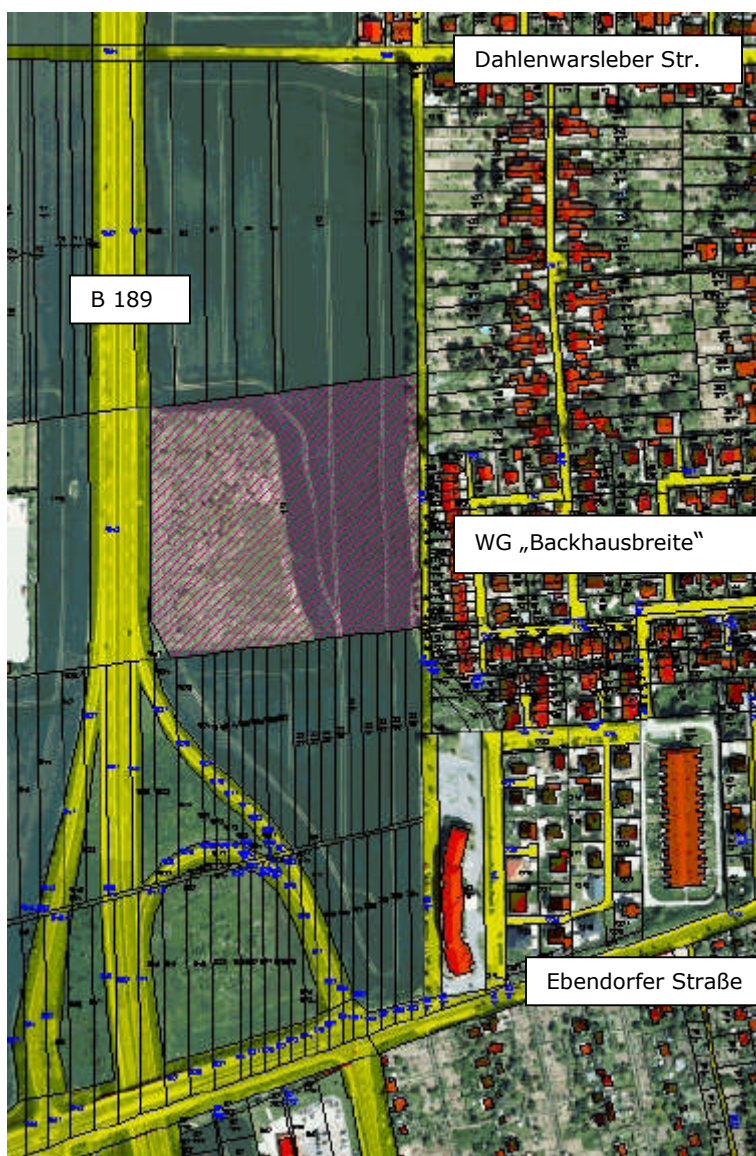
**Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt**

**Nr. 1/2011 vom 18.01.2011**



Anlage zum Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd I“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben (umfasst 2 Seiten)

### Übersicht zur Lage des Plangebietes



**Verkleinerung der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Schinderwuhne – Süd I“ – Barleben  
Darstellung des Geltungsbereiches**

